

Umweltrecht

Inhaltsübersicht

- A. Umweltrecht als paradigmatisches Rechtsgebiet
- B. Was konstituiert ein Rechtsgebiet?
- C. Literaturgattungen als Schrittmacher der Anerkennung
- D. Das Beck-Verlagsprogramm zum Umweltrecht – Spiegel und Akteur
 - I. Wurzeln umweltrechtlicher Veröffentlichungen
 - II. Erste umweltrechtliche Veröffentlichungen
 - III. Umweltrecht als Rechtsgebiet: Etablierung, Entfaltung, Diversifizierung
 - IV. Die Rolle des Verlages als Resonanzboden
- E. Kritische Würdigung: Defizite und Gefahren
 - I. Die unterschiedlichen Dimensionen von (Rechts-)Wissenschaft
 - II. Eigenarten der Verlagsproduktion zum Umweltrecht
 - III. Gefahren
- F. Ausblick

A. Umweltrecht als paradigmatisches Rechtsgebiet

„Umweltrecht“ ist als Begriff in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden, als Folgebegriff nach den vorangegangenen Neuprägungen von „Umweltschutz“¹ und „Umweltpolitik“. Benutzt man die Jahresregister der NJW als Seismograph, dann erscheinen dort jeweils zum ersten Male als Stichwörter Umweltschutz 1971,² Umweltschutzrecht 1973³ und Umweltrecht 1979⁴. Selbstredend gab es schon immer Gesetze und Rechtsbereiche, die den Problemen galten, die heute dem Umweltrecht zugeordnet werden – von den Abwasser- und Hygienevorschriften im Rom der Antike über die frühneuzeitlichen Waldschutzgesetze bis hin zu den Gesetzen gegen Wasserverschmutzung als Folge der indu-

¹ Der Begriff „Umweltschutz“ soll eine Erfindung des Ministers *Genscher* und/oder der Ministerialbürokratie sein; er wurde 1969 für eine neu in das Innenministerium eingegliederte Abteilung des Gesundheitsministeriums durch Übersetzung des in den USA schon gebräuchlichen „environment protection“ kreiert, vgl. *Frhr. v. Lersner*, Zur Entstehung von Begriffen des Umweltrechts, in: FS für Horst Sendler, 1991, S. 259 (263); ausf. *Vierhaus*, Umweltbewußtsein von oben, 1994, S. 104ff. – Im Duden erscheint der Begriff erstmals in der 17. Aufl. 1973.

² Bemerkenswerterweise mit dem Verweis auf *Deringer/Sedemund*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, NJW 1971, 2113 (2115), die dort in ihrem allgemeinen Überblick über die Entwicklung des Rechts der EWG vom allgemeinen Programm der Kommission für eine Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vom Juli 1971 berichten.

³ In der Rezension des Buches von *Müller-Stahel* (Hrsg.), Schweizerisches Umweltschutzrecht, 1973, durch *Rehbinder*, NJW 1973, 2282 (2320).

⁴ Mit Verweis auf den Tagungsbericht von *Sellner*, 2. Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V., NJW 1979, 637f. Dessen Bericht über die 1. Fachtagung der 1976 gegründeten Gesellschaft (NJW 1978, 748) war noch nicht stichwortwürdig gewesen.

striellen Revolution. Aber erst Anfang der 1970er Jahre wurde – in Antwort auf die umweltpolitisch programmatischen Aktivitäten der seit 1969 neu zusammengesetzten Bundesregierung, aber ebenso der EG-Kommission – auch in der Wissenschaft die Frage nach dem Umweltrecht als einem neuen Rechtsgebiet gestellt,⁵ und die zahlreichen neuen Gesetze zum Schutz der Umwelt ab 1970⁶ haben die Vielfalt der zunächst an den einzelnen Medien Luft, Wasser und Boden orientierten Gesetzen in ihrem Gesamtzusammenhang verdeutlicht und systematisiert; erstmals wurde 1978 „Umweltschutz“ zum selbständigen Stichwort in den Rubriken des Verlagsprogramms des Beck-Verlages aufgewertet.

Die überschaubare Neuartigkeit dieses jungen Rechtsgebietes in der jüngeren Verlagsgeschichte macht das Umweltrecht zu einem paradigmatischen Feld des Rechts und der Rechtswissenschaft und seiner Spiegelung in den und seiner Beeinflussung durch die Aktivitäten eines Verlages; seine Geschichte erlaubt vielleicht Einsichten und Verallgemeinerungen, auch im Blick auf die Entwicklung von Publikationen, die über das Spezialgebiet des Umweltrechts hinausweisen.

B. Was konstituiert ein Rechtsgebiet?

Die Wahrnehmung bestimmter Bereiche des Rechts durch Wissenschaft und Praxis als „Rechtsgebiet“⁷ ist Folge eines gefestigten Konsenses, der nicht von Natur aus vorgegeben, sondern Folge zahlreicher ineinandergreifender sozialer Entwicklungsprozesse ist, an deren vorübergehendem Ende ein Rechtsgebiet als ein wissenschaftliches Artefakt wahrgenommen wird, an das die verlegerischen Aktivitäten anknüpfen können. Diese Wahrnehmung kann idealtypisch ein Rechtsgebiet gänzlich neuartig konstituieren oder aber Teilbereiche herkömmlicher Rechtsgebiete verselbständigen und zum eigenen Gebiet aufwerten;⁸ regelmäßig wird beides ineinanderspielen.

Die Impulse für solche Entwicklungen sind zahlreich. Rechtsgebiete knüpfen zunächst und primär an normative Entscheidungen an, die im kontinentaleuropäi-

⁵ Früh: *Rehbinder*, Grundfragen des Umweltschutzes, ZRP 1970, 250 ff.; *Steiger*, Umweltschutz durch planende Verwaltung, ZRP 1971, 133 ff.; *Werner Weber*, Umweltschutz im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, DVBl. 1971, 806 ff.; *Kimminich*, Das Recht des Umweltschutzes, 1972; *Kloepfer*, Zum Umweltschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1972; *Rehbinder* u. a., Bürgerklage im Umweltrecht, 1972; *ders.*, Umweltrecht, *RabelsZ* 40 (1976), 363 ff.; *Müller-Stahel* (Fn. 3); *Soell*, Rechtsfragen des Umweltschutzes, *WiR* 1973, 72 ff.; erste Gesetzes- und Materialiensammlung: *Rauball* (Hrsg.), *Umweltschutz*, 1972; zuvor *Burhenne* (Hrsg.), *Raum und Natur*, 1962 ff., früh (1970!) umbenannt in *Umweltrecht*.

⁶ Übersichtlich *Vierhaus*, *Umweltbewußtsein* (Fn. 1), S. 110 ff., 129 ff.

⁷ Dazu näher auch *Kloepfer*, Systematisierung des Umweltrechts, 1978, S. 68 ff.; *Stolleis*, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig?, in: *Bauer/Czybulka/Kahl/Voßkuhle* (Hrsg.), *Umwelt, Wirtschaft und Recht*, 2002, S. 1 ff.

⁸ In diesem Sinne hat sich das Bundes-Immissionsschutzgesetz 1974 – damals durchaus kontrovers – aus dem Gewerberecht der genehmigungsbedürftigen Anlagen ausdifferenziert; unter deutlicher Überschreitung seiner gewerberechtlichen Wurzeln hat es sich als ein neues zentrales Rechtsgebiet des Umweltrechts konstituiert, vgl. etwa *Ebinger*, Zum unbestimmten Rechtsbegriff im Recht der Technik, 1993, S. 98 ff.; unverändert krit. zu einem eigenen Rechtsgebiet „Umweltrecht“: *Stober*, *Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 14. Aufl. 2004, S. 14 ff.

schen Rechtskreis völlig überwiegend der Verfassungsgeber (durch die Systemzäsuren der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz oder im Europäischen Gemeinschaftsrecht) oder der parlamentarische Gesetzgeber in Antwort auf tatsächliche soziale Herausforderungen und Veränderungen getroffen haben. Freilich kann auch die Rechtspraxis der Gerichte und/oder der Verwaltung begrifflich ein Rechtsgebiet konstitutiv prägen, ohne daß der parlamentarische Gesetzgeber erkennbar die Vorhand hätte (z.B. „Prüfungsrecht“, „Gnadenrecht“), oder es kann ein Sachbereich begrifflich gebietskonstituierend sein, in dem verschiedene unterschiedliche Gesetze als normative Entscheidungen wirksam werden und kumulativ das Rechtsgebiet in Anknüpfung an einen Sachbereich prägen. Dabei mag die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Gebietszuordnung (Kompetenzen für Gesetzgeber, Verwaltung oder Gerichte) eine primäre Rolle spielen.⁹

In diesem Sinne stehen beim Umweltrecht am Anfang tatsächliche Probleme der Umweltbelastung, die sich politisch erstmals begrifflich ausdrücklich in Umweltprogrammen der Bundesregierung von 1970 und 1971 niedergeschlagen und daran unmittelbar anschließend in einer ersten Welle der Gesetzgebung zu zahlreichen Gesetzen geführt haben.¹⁰ Umweltrecht steht seitdem für die Gesamtheit des umweltspezifischen Rechts mit seinen auf die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft, Biosphäre, Klima oder den Naturhaushalt insgesamt bezogenen Kernmaterien; zu diesem Umweltrecht i. e. S. gehören heutzutage nach einer mittlerweile weithin anerkannten Systematik,¹¹ wie sie Lehrbüchern¹² oder dem Kommissionsentwurf eines Umweltgesetzbuches (UGB-KomE) zugrundeliegt¹³ folgende Materien: Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Gewässerschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Strahlenschutzrecht, Abfallrecht, Gefahrstoffrecht und Bodenschutzrecht, aber auch Umweltenergierecht, Klimaschutzrecht und Gentechnikrecht. Davon zu unterscheiden ist Umweltrecht i. w. S. als eine „problembezogene Querschnittsaufgabe“ (*Rüdiger Breuer*) in vielen anderen Fachgesetzen, vom Baurecht bis zum Tierschutzrecht wie auch im Zivil- oder Strafrecht.

Der Charakter als Rechtsgebiet wird freilich nicht allein durch normative Entscheidungen mit ihren kompetenzbegründenden Folgen, durch nur tatsächliche Probleme oder die Einheit eines Sachbereichs konstituiert; nicht jedes parlamentarische Gesetz ergibt schon ein Rechtsgebiet. Es muß auch den einheitsstiftenden Begriff geben, der plausibel ein Gebiet zusammenfaßt, sei es nach rechtssystematischen Gesichtspunkten, sei es nach sachbereichsspezifischen Gesichtspunkten. Der Begriff des Umweltrechts vereint diese beiden einheitsstiftenden Gesichtspunkte. Sachbereichsspezifisch ist das (öffentliche) Recht erfaßt, das schwerpunktmäßig auf die Erhaltung der lebenswichtigen Grundlagen des Menschen und der Natur insgesamt zielt. Rechtssystematisch sollen den Gesetzen des Umweltrechts ähnliche

⁹ Kloepfer, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 1 Rn. 62.

¹⁰ Ausf. Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 9), § 2 Rn. 76 ff.

¹¹ Gegen Umweltrecht als eigenständiges Rechtsgebiet noch *Kimminich*, Recht (Fn. 5), S. 13; *Stober* (Fn. 8).

¹² Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 9), § 1 Rn. 61 ff., 65 ff.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Umweltgesetzbuch (UGB-KomE), 1998; s. auch Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 9), § 1 Rn. 48 ff.

Regelungsaufgaben (Einschränkung von Umweltbelastungen, Interessenausgleich bei der Zuteilung von Nutzungsrechten), Prinzipien und Regelungstechniken zugrundeliegen;¹⁴ konkreter ist vor allem der Gedanke der Vorsorge konstitutiv (Vorsorgeprinzip):¹⁵ Er erlaubt und gebietet inhaltlich nicht nur im Sinne der Gefahrenabwehr für Gesundheit und sonstige Rechtsgüter der Bürger, sondern auch schon im Vorfeld, d. h. präventiv vor dem Eintreten einer unmittelbar drohenden Gefahr und unter Bedingungen der Ungewißheit den Bürger rechtlich belastende Maßnahmen zu ergreifen („Risikovorsorge“) oder auf sonstige Weise Freiräume für zukünftige Nutzungsinteressen im Sinne einer Ressourcenschonung zu bewahren (im Sinne einer Nachhaltigkeitsvorsorge).¹⁶

Zu den normativen Entscheidungen und der plausiblen inneren (sachinternen) Begriffsbildung treten als Zeichen von deren Anerkennung im Kommunikationsprozeß der scientific community weitere Elemente einer äußeren Professionalisierung des Rechtsgebietes hinzu: die Bezeichnung von universitären Lehrstühlen (jedenfalls auch) mit diesem Rechtsgebiet, von Tagungsprogrammen oder Schriftenreihen¹⁷ mit Umweltrecht als Referenzrahmen, die Anerkennung als Prüfungsfach in den Juristenausbildungsordnungen der Länder,¹⁸ die Aufnahme der Kategorie des Rechtsgebietes in Form von Lehrbuchkapiteln,¹⁹ gar selbständigen Lehrbüchern, Rechtsprechungsberichten²⁰ oder kategorial einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften²¹ oder als sachliche Einteilungskriterien in Bibliotheken, Bibliographien (KJB, NJW-Fundhefte), Register von Entscheidungssammlungen oder Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte, Verwaltungen und Ministerien.

¹⁴ So Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 9), § 1 Rn. 62.

¹⁵ So z. B. Steiger, Umweltrecht – ein eigenständiges Rechtsgebiet, AöR 117 (1992), 100 (108); zur Entstehung des Vorsorgeprinzips vgl. Schulze-Fielitz, Das Bundesverwaltungsgericht als Impulsgeber für die Fachliteratur, in: Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, 2003, S. 1061 (1070) m. w. N.

¹⁶ Kloepfer, Umweltrecht (Fn. 9), § 4 Rn. 7, will diesem Primärziel der Vorsorge als rechtsgebietskonstituierend das Verursacher- und das Kooperationsprinzip als „Sekundärziele“ hinzufügen.

¹⁷ Z. B. Schriften zum Umweltrecht, 1981 ff.; Umwelt- und Technikrecht, 1986 ff.; Umweltrechtliche Studien 1986 ff.; Forum Umweltrecht 1990 ff.

¹⁸ Seit Mitte der 1980er Jahre, vgl. Nw. bei Kloepfer, Umweltrecht, 1. Aufl. 1989, § 1 Rn. 45; zwischenzeitlich auch in Bayern, vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 7 JAPO i. d. F. der Bek. v. 16. 4. 1993 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung v. 23. 6. 2000 (GVBl. S. 401). – Neuestens ist das Umweltrecht im Zuge der Einführung der Universitätsprüfungen wieder gestrichen worden, vgl. JAPO i. d. F. v. 13. 10. 2003 (GVBl. S. 758).

¹⁹ Zuerst Breuer, Umweltschutzrecht, in: von Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1982, S. 633 ff.; Arndt, Umweltrecht, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 1992, S. 831 ff., nachdem in den Voraufgaben Belange des Umweltschutzes noch im Kapitel „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ behandelt wurden.

²⁰ Symptomatisch erstellte Breuer 1979 erstmals einen Rechtsprechungsbericht zum Umweltrecht (vgl. ders., Die Entwicklung des Umweltschutzrechts seit 1977, NJW 1979, 1862 ff.), das er zwei Jahre zuvor noch als Teilgebiete behandelt hatte, vgl. ders., Die Entwicklung des Immissionsschutzrechts 1974–1976, NJW 1977, 1025 ff.; ders., Die Entwicklung des Atomrechts 1974–1976, NJW 1977, 1121 ff.; ders., Die Entwicklung des Wasser- und Abfallrechts 1974–1976, NJW 1977, 1174 ff.

²¹ Umwelt und Planungsrecht (UPR) 1981 ff.; Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 1989 ff.; Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2003 ff.; s. aber auch Natur und Recht (NuR) 1979 ff.; sehr früh Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 1962 ff.

Auch die organisatorisch sich ausdifferenzierenden Fachkreise (z.B. in Tagungen oder wissenschaftlichen Gesellschaften²²) tragen zu diesem Einheitsbildungsprozeß bei. Schließlich wird der Gebrauch des Begriffs des Rechtsgebiets als Referenzbegriff in juristischen Fachlexika und allgemeinen Lehrbüchern selbstverständlich, später auch in Konversationslexika oder gar im allgemeinen Sprachgebrauch; es erweist sich als etabliert. Solche wissenschaftsorientierten Prozesse können verstärkt werden durch hohe politische Sensibilitäten für die zugrundeliegenden tatsächlichen Probleme, wie sie im Sinne einer „Explosion des Umweltschutzinteresses“²³ in Deutschland für das Feld der Umweltpolitik seit den siebziger Jahren in vergleichsweise hohem Ausmaß charakteristisch waren.

C. Literaturgattungen als Schrittmacher der Anerkennung

In jenem Prozeß der Professionalisierung spielen die Verlage fachjuristischer Literatur ihre spezifische Rolle. Juristische Fachliteratur setzt sich aus einer Vielzahl voneinander unterscheidbarer Literaturgattungen zusammen. Gesetzessammlungen und Rechtsprechungssammlungen mit spezifischem Zuschnitt, Zeitschriftenaufsätze und Fachzeitschriften, Monographien und Lehrbücher, Sammelbände und Festschriften, Gesetzeskommentare und Handbücher bilden das einschlägige Spektrum der Veröffentlichungsformen; ihnen sind spezifische Funktionen eigentümlich, die den Grad der Ausbildung und Professionalisierung eines Rechtsgebietes anzeigen können.

Gesetzessammlungen in Loseblatt- oder Taschenbuchform können sich an den groben Unterteilungen in Privatrecht und Öffentliches Recht orientieren (Schönfelder, Sartorius), an Bundes- oder Landesrecht, aber auch an bestimmten Rechtsgebieten: Einschlägige zusammenfassende Texte signalisieren nicht nur einen „Markt“, sondern auch eine professionelle Einheit von Juristen (Wissenschaftlern bzw. Rechtsanwendern). In vergleichbarer Weise entfalten Handbücher für einen bestimmten Sach- oder Rechtsbereich ebenso wie Lehrbücher – ob stärker systematisch oder als Studienbücher eher lernorientiert – solche einheitsstiftende Kraft, indem sie ein Gebiet abstecken und seine Inhalte kanonisieren. Die (mitunter kaum noch überschaubare) Vielzahl von Aufsätzen (in Zeitschriften oder Sammelbänden) und Monographien, aber ggf. auch von Gesetzeskommentaren und Gerichtsentscheidungen werden zu einer systembildenden Einheit verwoben; sie bilden das Material, das die Grundlage und den Stoff für solche Kanonisierungsprozesse bereitstellt. Der Weg zur Etablierung des Umweltrechts als Teilgebiet des Besonderen Verwaltungsrechts muß also, so läßt sich vermuten, als Schrittmacher vor allem Gesetzessammlungen, Lehrbücher und Handbücher aufweisen, aber auch Zeitschriften, Gesetzeskommentare oder Monographien. Läßt sich die Verlagspraxis in diesem Sinne „lesen“?

²² Vgl. zur Gesellschaft für Umweltrecht Nw. Fn. 4.

²³ So Kloepfer, Art. Umweltschutz, in: EvStL, 3. Aufl. 1987, Sp. 3639 (3640).

D. Das Beck-Verlagsprogramm zum Umweltrecht – Spiegel und Akteur

I. Wurzeln umweltrechtlicher Veröffentlichungen

In einzelnen Bereichen, die heute zum Umweltrecht gezählt werden, gab es selbstredend auch schon einschlägige Veröffentlichungen im Beck-Verlag, bevor es begrifflich und gedanklich zum neuen Rechtsgebiet „Umweltrecht“ gekommen ist. Zu diesen Gebieten gehört das Wasserrecht, das nicht nur mit einer „Roten Textausgabe“,²⁴ sondern gleich mit mehreren Kommentaren im Hause Beck vertreten war²⁵ und sehr früh eine eigene Lehrbuch-Darstellung fand.²⁶ Es gab aber auch schon vor dem Bundes-Immissionsschutzgesetz von 1974 eine gebundene Gesetzesammlung zum Immissionsschutzrecht,²⁷ so wie es auch schon länger Gesetzes-sammlungen und Kommentare zum Recht der Infrastruktur, d. h. etwa von Straßen, Schienenwegen und baulichen Anlagen gab; Naturschutzrecht wurde (noch jahrzehntelang²⁸) als ein Teilgebiet des Nebenstrafrechts wahrgenommen.²⁹ Daneben lassen sich viele einzelne Zeitschriftenaufsätze nachweisen, nicht nur die für die Entfaltung von Umweltrecht als Arbeitsgebiet bereits erwähnten Beiträge von *Rehbinder* und *Steiger* in der ZRP.³⁰ Da im Beck-Verlag seit jeher aber als allgemeine monographische wissenschaftliche Reihe ohne unmittelbaren Praxis- oder Ausbildungsbezug (NJW-Schriftenreihe, JuS-Schriftenreihe) nur die „Münchener Universitäts-schriften“ und im übrigen sachbereichsspezifische Schriftenreihen,³¹ einzelne öffentlich-rechtliche Monographien aber eher punktuell erscheinen und insoweit bis in die siebziger Jahre spezifisch umweltrechtliche Monographien fehlen, haben auch für das Umweltrecht Kommentare, Gesetzessammlungen und Lehrbücher eine fach- und begriffskonstituierende Funktion gewonnen.

II. Erste umweltrechtliche Veröffentlichungen

Die neue fachspezifische Perspektive des Umweltrechts als solche kommt begrifflich formalisiert erst Ende der 70er Jahre zum Zuge: In den Verlagsprospekten seit 1978 findet sie äußerlich darin Ausdruck, daß in der früher so benannten Sparte

²⁴ Bayer. Wassergesetz, 2. Aufl. 1965; 4. Aufl. 1982.

²⁵ *Gieseke/Wiedemann*, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 1. Aufl. 1963; 8. Aufl. 2003 (fortgeführt von *Czychowski/Reinhardt*); *Sieder/Zeitler/Hlawaty/Dahme*, Wasserrecht, Loseblattkommentar, 1965 ff.; *Burghartz/Weiß*, Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1. Aufl. 1962.

²⁶ *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 1976; 3. Aufl. 2004.

²⁷ Immissionsschutzrecht, hrsg. von *Klein*, 1968.

²⁸ Der Kommentar zum Naturschutzrecht von *Lorz* wurde später – Mitte der 1980er Jahre – jeweils als Sonderausgabe des Kommentars von *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, in mehrere verschiedene Kommentare zum Naturschutzrecht (1985), Bundesjagdgesetz, Tierschutzgesetz und Pflanzenschutzgesetz aufgeteilt.

²⁹ Vgl. *Lorz*, Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht, Kommentar, 2. Aufl. 1967; s. aber auch *Mang* (Hrsg.), Naturschutzrecht in Bayern, 3. Aufl. 1969.

³⁰ Vgl. Nw. Fn. 5.

³¹ Z. B. Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln; früher: Publizistik. Schriftenreihe der Deutschen Studiengesellschaft für Publizistik.

„25. Gewerberecht. Bergrecht. Energiewirtschaftsrecht. Preisrecht“ nun auch der Begriff Umweltschutz eingefügt wird; sachgegenständlicher Hintergrund dieser Änderung sind zunächst lediglich die Erweiterung des Kommentars zur Gewerbeordnung von *Landmann/Rohmer* um einen verselbständigten (auch separat beziehbaren) „Band III: Umweltrecht“³² sowie eine erläuterte Textausgabe zum Atom- und Strahlenschutzrecht (von 1978)³³ und eine Monographie aus der NJW-Schriftenreihe, die unmittelbar auf die Genehmigungspraxis bezogen die neuen Probleme der Anlagengenehmigung nach dem neuen Bundes-Immissionsschutzgesetzes von 1974 systematisch aufarbeitet.³⁴ Das Wasserrecht bleibt (im Verlagskatalog) bis heute (April 2005) unverändert vom „Umweltschutz“ geschieden und wird kontinuierlich fortgeschrieben, in verschiedene Kommentare ausdifferenziert³⁵ und durch systematische Darstellungen ergänzt.³⁶

Die fachspezifische Perspektive des Umweltrechts kommt weiterhin in neuen Gesetzessammlungen zum Ausdruck, die bis heute in immer wieder neuen Auflagen den Bedarf in Wissenschaft und Praxis befriedigen: als Taschenbücher 1977 die dtv-Textausgabe „Naturschutzrecht“³⁷ und, erstmals für 1980, die dtv-Textausgabe „Umweltrecht“³⁸, sowie etwas später die Loseblattausgabe „Umweltrecht“ von *Kloepfer*,³⁹ andere Textausgaben waren offenbar nur vorübergehend erfolgreich.⁴⁰

Wie Jahresringe an Bäumen wuchsen dem Programm in den achtziger Jahren jährlich neue umweltrechtliche Werke zu, die sich schnell zu Standardwerken entwickelt haben, vor allem die Kommentare zum Bundes-Immissionsschutzgesetz⁴¹ und zum Abfallrecht⁴²; hinzu kommen eine Reihe von weiteren Ratgebern,⁴³ auch für die betriebliche Praxis,⁴⁴ und vereinzelt eine umweltrechtliche Monographie im Rahmen einer Schriftenreihe,⁴⁵ aber auch an ein breiteres Publikum adres-

³² Band III: Umweltrecht. Bundes-Immissionsschutzgesetz und andere Bestimmungen, bearb. von *Hansmann* und *Kutscheidt*, Loseblatt, 1977 ff.

³³ Atom- und Strahlenschutzrecht, erläutert von *Winters*, 1978.

³⁴ *Sellner*, Immissionsschutz und Industrieanlagen, 1978; 2. Aufl. 1988.

³⁵ *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp*, Wasserhaushaltsgesetz – Abwasserabgabengesetz, Losebl., 3. Aufl. 1994; *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp*, Bayerisches Wassergesetz, Losebl., 1995 ff.; *Köhler*, Abwasserabgabengesetz, 1999.

³⁶ *Berendes/Winters*, Das neue Abwasserabgabengesetz, 1981; 3. Aufl. 1995 (von *Berendes*); *Nisipeanu*, Abwasserrecht, 1991; *Rapsch*, Wasserverbandsrecht, 1993.

³⁷ Beck-Texte im dtv Nr. 5528: 1. Aufl. 1977; 9. Aufl. 2002.

³⁸ Beck-Texte im dtv Nr. 5533: 1. Aufl. 1980; 16. Aufl. 2004.

³⁹ *Kloepfer* (Hrsg.), Umweltschutz. Loseblatt-Textsammlung des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1982 ff. Sie war zuvor im Verlag R. S. Schulz begründet worden (Deutsches Umweltschutzrecht, 1972 ff.).

⁴⁰ *Radeck/Friedel* (Hrsg.), Das neue Chemikaliengesetz, 1981; *Weidemann*, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, 1997.

⁴¹ *Jarass*, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 1983; 6. Aufl. 2005.

⁴² *Kunig/Schwermer/Versteyl*, Abfallgesetz, 1988, 2. Aufl. 1992.

⁴³ *Engelhardt*, Bürger und Umwelt (Beck-Rechtsberater im dtv Nr. 5244); 1985, 2. Aufl. 1990; *Rieger*, Naturschutz, Jagdschutz, Forstschutz, Fischereiaufsicht (Beck-Rechtsberater im dtv Nr. 5253), 1985, 2. Aufl. 1994; *Versteyl*, Abfall und Altlasten (Beck-Rechtsberater im dtv Nr. 5603), 1993, 2. Aufl. 2002; s. auch *Hopfmann*, Umweltstrategie, 1993.

⁴⁴ *Winter*, Das umweltbewußte Unternehmen, 1987, 4. Aufl. 1990.

⁴⁵ *Hofmann*, Privatwirtschaft und Staatskontrolle bei der Energieversorgung durch Atomkraft, 1981.

sierte Texte (Beck'sche [Schwarze] Reihe),⁴⁶ nicht zu erwähnen Textausgaben oder Veröffentlichungen zu umweltrechtlichen Randgebieten wie z.B. zum (Individual-)Tierschutz.

III. Umweltrecht als Rechtsgebiet: Etablierung, Entfaltung, Diversifizierung

Entwicklung und Wachstum des Umweltrechts als Rechtsgebiet finden ihren gefestigten Ausdruck in Studien- und Lehrbüchern. Zuerst war es eine Einführung in das Umweltrecht von *Reiner Schmidt* und seinem Mitarbeiter *Müller*, die zuvor 1985 und 1986 als achteilige Serie über „Grundfälle zum Umweltrecht“ in der Juristischen Schulung erschienen war und 1987 in der JuS-Schriftenreihe den Konsens über das Umweltrecht als Lehr- und Prüfungsfeld an der Universität deutlich zum Ausdruck brachte,⁴⁷ bis heute insoweit unverändert konzentriert auf allgemeine Fragen und das Immissionschutz-, Wasser-, Abfall-, Naturschutz- und Umweltvölker- und -europarecht, wie es auch von den „Grundzügen“ der (ehemaligen, z. Zt. auslaufenden) bayerischen Wahlfachgruppe nahegelegt wird.

Der endgültige Schritt zur unwiderruflichen Etablierung von Umweltrecht als Rechtsgebiet verbindet sich mit dem gleichzeitigen Erscheinen zweier Lehrbücher im Beck-Verlag, in Aufnahme und Antwort auf frühere lehrbuchartige Pionierarbeiten,⁴⁸ für die „Umweltrecht“ noch kein allgemein anerkannter Begriff war.⁴⁹ Das (schon 1984 angekündigte) Kurzlehrbuch von *Hoppe* und *Beckmann*⁵⁰ und vor allem das Große Lehrbuch von *Kloepfer*⁵¹ haben 1989 Zeichen und Standards gesetzt, die für die Weiterentwicklung des Faches durch die äußerlich so zahlreichen Lehrbücher Dritter,⁵² aber auch für die eigenen Neuauflagen Ecksteine bildeten⁵³ und bilden; noch das jüngste und vorerst letzte Lehrbuch zum Umweltrecht im

⁴⁶ *Senig*, Bedrohte Erholungslandschaft, 1977; *Teutsch*, Tierversuche und Tierschutz, 1983; *Seifried*, Gute Argumente: Energie, 1988, 2. Aufl. 1991; etwas später *Grieffhammer*, Gute Argumente: Chemie und Umwelt, 1992; *Natsch*, Gute Argumente: Abfall, 1993.

⁴⁷ *Schmidt/Müller*, Einführung in das Umweltrecht, 1987 (124 S.); 6. Aufl. 2002 (315 S.).

⁴⁸ *Storm*, Umweltrecht, 1980; *Salzwedel* (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 1982; *Bender*, Grundzüge des Umweltrechts, 1988; s. auch *Wagner/Pschera* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Umweltschutzes, 1981.

⁴⁹ So *Steiger*, Begriff und Geltungsebenen des Umweltrechts, in: *Salzwedel* (Hrsg.), Grundzüge (Fn. 48), S. 1 (3).

⁵⁰ *Hoppe/Beckmann*, Umweltrecht, 1989 (580 S.); *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, 2. Aufl. 2000 (935 S.); zur positiven Resonanz in der Rezensionsliteratur etwa *Sendler*, DVBl. 1990, 654f.; *Hendler*, JZ 1990, 233; *Schröder*, DÖV 1990, 986f.; *Staupe*, NVwZ 1991, 46ff.; *Sachs*, DV 24 (1991), 539f.

⁵¹ *Kloepfer*, unter Mitarbeit von *Meßerschmidt*, Umweltrecht, 1989 (906 S.); *ders.*, unter Mitarbeit von *Brandner*, 2. Aufl. 1998 (1417 S.); *ders.*, unter Mitarbeit von *Kohls* und *Ochsenfahrt* (Fn. 9), nun auf 1964 Seiten angewachsen.

⁵² Vgl. *Prümm*, Umweltschutzrecht, 1989, 2. Aufl. 1999; *Peters/Schenk/Schlabach*, Umweltverwaltungsrecht, 1990; *Sanden*, Umweltrecht, 1999; *Kotulla*, Umweltrecht, 2001; *Koch* (Hrsg.), Umweltrecht, 2002; *Spanvasser/Engel/Vößkuhle*, Umweltrecht, 5. Aufl. 2003; *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 2005.

⁵³ Diese Weiterentwicklung kann zu Friktionen führen, so wenn bei der Begriffsabgrenzung von Umweltrecht in Anknüpfung an die Ausführungen aus der Erstauflage von 1989 (*Kloepfer*, Umweltrecht [Fn. 51], § 1 Rn. 42) 15 Jahre später nicht berücksichtigt wird, daß auch das Gentechnikrecht und das Umweltenergierecht als Teilgebiete des Umweltrechts anerkannt sind, vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht (Fn. 9), § 1 Rn. 61 und §§ 18 und 16.

Beck-Verlag, nun ein „Grundriß“,⁵⁴ lebt auch von solchen Vorleistungen. Jene Kanonisierungsleistung Ende der 80er Jahre ist auch in der Rezensionsliteratur einhellig anerkannt worden⁵⁵ und bildet bis heute einen Leuchtturm der umweltrechtlichen Literatur (nicht nur) des Beck-Verlages.⁵⁶

Mittlerweile hat sich das Umweltrecht auf diesem Niveau in den neunziger Jahren fortentwickelt; im Verlagskatalog des Beck-Verlages erscheint es seit 2003 als verselbständigtes (Haupt-)Gebiet des Verwaltungsrechts. Umweltrecht wurde durch das Verlagsprogramm gezielt entfaltet. Viele neue Veröffentlichungen zu neuartigen Gesetzen oder Teilbereichen des Umweltrechts sind zu den Neuauflagen hinzugetreten, z.B. die Kommentare zum Gentechnikgesetz,⁵⁷ Umwelthaftungsgesetz,⁵⁸ Umweltinformationsgesetz,⁵⁹ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,⁶⁰ Naturschutzrecht,⁶¹ Bundes-Bodenschutzgesetz⁶² und neuestens zum TEHG⁶³. Das Wachstum des Umweltrechts spiegelt sich plastisch im ältesten und führenden Kommentar von *Landmann/Rohmer*. Der einstige „Band III: Umweltrecht“⁶⁴ umfaßt inzwischen vier Teilbände; neben die Kommentierungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften sind nun umfangreiche Kommentierungen vieler „sonstiger“ Umweltgesetze getreten. Hinzu kommen zahlreiche systematische Lehrdarstellungen⁶⁵ und Handbücher⁶⁶ als

⁵⁴ *Wolf*, Umweltrecht, 2002.

⁵⁵ Vgl. aus den Rezensionen der 1. Aufl. des Lehrbuchs von *Kloepfer* (Fn. 51): *Sendler*, DVBl. 1991, 454; „nach meiner Einschätzung unerreicht“; durchweg gleichsinnig etwa *Schwab*, VR 1990, 220; *Molketin*, UPR 1990, 177; *Kimminich*, DÖV 1990, 487 f.; *Schmidt*, JZ 1990, 859; *Staupe*, NVwZ 1991, 46 ff.; *Steiger*, Umweltrecht (Fn. 15), S. 114; erneut für die 2. Aufl.: *Dolde*, NVwZ 1998, 1279; *Hoppe*, DVBl. 1998, 1193 f.; *Oebbecke*, DÖV 1999, 793; *Kibele*, ZfW 38 (1999), 134 f.; *Bell*, SächsVBl. 2000, 203 f.

⁵⁶ Zuletzt wieder *Sendler*, Besprechung von *Kloepfer*, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, DVBl. 2005, 491; „Es bleibt dabei: Das Werk ist einmalig und unerreicht“; *Tolkemitt*, SächsVBl. 2005, 104; *Vieweg*, JZ 2005, 516.

⁵⁷ *Hirsch/Schmidt-Didzuhn*, Gentechnikgesetz (GenTG), 1991.

⁵⁸ *Salje*, Umwelthaftungsgesetz, 1993; 2. Aufl. 2005 (zusammen mit *Peter*).

⁵⁹ *Turiaux*, Umweltinformationsgesetz (UIG), 1995.

⁶⁰ *Brandt/Ruchay/Weidemann* (Hrsg.), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Losebl., 1996 ff. (seit 2002 mit Hrsgg. von *Jarass* statt von *Brandt*); in Ablösung des Kommentars zum Abfallgesetz (Fn. 42) *Kunig/Schwermer/Versteyl*, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), 1998, 2. Aufl. 2003.

⁶¹ *Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, Bundes-Naturschutzgesetz, 1996, 2. Aufl. 2003; *Lorz/Müller/Stöckel*, Naturschutzrecht, 2. Aufl. 2003 (zur Erstauflage Fn. 28).

⁶² *Frenz*, Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), 2000; *Versteyl/Sondermann*, Bundes-Bodenschutzgesetz, 2002, 2. Aufl. 2005.

⁶³ *Körner/Vierhaus*, Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, Zuteilungsgesetz 2007: TEHG, 2005.

⁶⁴ Vgl. Nw. in Fn. 32.

⁶⁵ *Erbguth/Schink*, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1992; 2. Aufl. 1996; *Schoeneberg*, Umweltverträglichkeitsprüfung, 1993; *Günther*, Baumschutzrecht, 1994; *Fritsch*, Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, 1996; *Kothe*, Das neue Umweltauditrecht, 1997; *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, 2000; *Giesberts/Posser*, Grundfragen des Abfallrechts, 2001; *Schwartmann/Papst*, Bauvorhaben auf Altlasten, 2001; *Heye*, Rechtliche Instrumente zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, 2004.

⁶⁶ *Himmelmann/Pohl/Tinnesen-Harmes*, Handbuch des Umweltrechtsrechts, Losebl., 1996 ff.; *Schlemminger/Wissel*, German Environmental Law for Practitioners, 1996; *Ewer/Lechelt/Theuer*, Handbuch Umweltaudit, 1998; *Koschany/Giesberts/Posser*, Praxishandbuch Abfallverbringung, Losebl., 2002; *Bihler/Koch/Mücke/Weindl*, Kursbuch Altlasten, 2001.

Handreichungen für die Praxis, aber auch in den „Münchener Universitätschriften“ ist das Umweltrecht nun „angekommen“;⁶⁷ mit dem Verlag Vahlen kam selbst ein Repetitorium hinzu.⁶⁸

Auf der anderen Seite bleiben traditionelle Vorentscheidungen unverändert. Das Wasserrecht wird von den Verlagsprospekten immer noch nicht als Teil des Umweltrechts wahrgenommen. Vor allem läßt sich verlegerisch auch sonst eine Diversifizierung des Rechtsgebietes Umweltrecht in viele Teilgebiete beobachten (die auch das Scheitern der Rechtsvereinheitlichung durch ein UGB spiegeln). Nicht nur dtv-Textausgaben führen neben dem Band zum Umweltrecht (noch immer unter Ausschluß des Gentechnikrechts)⁶⁹ unverändert spezielle Textausgaben: zum Naturschutzrecht,⁷⁰ zum Immissionsschutzrecht,⁷¹ zum Abfallrecht⁷² und neuerdings zum mittlerweile stärker ökologisch imprägnierten Energierecht⁷³. Auch die Buchveröffentlichungen orientieren sich an der Vielzahl von Fachgesetzen.

IV. Die Rolle des Verlages als Resonanzboden

Nimmt man die Entwicklung des Verlagsprogramms zum Umweltrecht seit 1970 in den Blick und fragt nach einer inhaltlich gestaltenden Rolle des Verlages (jenseits der hohen inhaltsunabhängigen Professionalität beim Büchermachen, namentlich der Pflege von Loseblattwerken), so lassen sich ersichtlich zwei relativ eindeutige Feststellungen treffen. Der Beck-Verlag ist, erstens, kein verlegerischer Hasardeur, sondern ein Resonanzboden für Entwicklungen, die er mit den entsprechenden zeitlichen Verzögerungen nachvollzieht: primär durch Aufnahme von Textausgaben und Kommentaren zu neuen Gesetzen, ggf. durch handbuchartige Monographien mit unmittelbarem Praxisbezug. Die Veröffentlichungen des Beck-Verlages sind nicht avantgardistisch; die allerersten Büchertexte, Gesetzessammlungen, Hand- oder Lehrbücher, bis heute auch umweltrechtliche Fachzeitschriften, erscheinen in anderen Verlagen; wenn aber umweltrechtliche Publikationen bei Beck das Licht der Welt erblicken, dann auf einem Niveau oder in einem Reifestadium, das die bestehenden Vorveröffentlichungen regelmäßig überschreitet. Die Veröffentlichungen sind, zweitens, regelmäßig zunächst unmittelbar an den Bedürfnissen der Praxis der Rechtsanwender orientiert: Gesetzestexte, Gesetzeskommentare und praxisbezogene Anleitungen dominieren völlig; in einem zweiten Schwerpunkt geht es um die Praxis der Universitätslehre, d.h. um Studien- und Lehrbücher, die sich auf den universitären Unterricht beziehen. Monographi-

⁶⁷ Von Bomhard, Immissionsschutz durch gemeindliches Verwaltungshandeln, 1996; in privatrechtlicher Färbung: Petersen, Duldungspflichten und Umwelthaftung, 1996; Rosenbach, Eigentumsverletzung durch Umweltveränderung, 1997.

⁶⁸ Scholz/Manssen, Gewerberecht und Bundes-Immissionsschutzgesetz, 5. Aufl. 1993; weiter jetzt Storm, Umweltrecht, 2002 (Prüfe dein Wissen, Band 29).

⁶⁹ Nw. oben Fn. 38.

⁷⁰ Nw. oben Fn. 37.

⁷¹ Beck-Texte im dtv Nr. 5575: Bundes-Immissionsschutzgesetz, 1994, 7. Aufl. 2005.

⁷² Beck-Texte im dtv Nr. 5569: Abfallrecht, 1992, 9. Aufl. 2004.

⁷³ Beck-Texte im dtv Nr. 5753: Energierecht, 2001, 2. Aufl. 2004. Zuvor gab es (seit 1988) eine Rote Textausgabe, hrsg. von Danner.

sche Werke oder auch Zeitschriften, die primär die universitären Wissenschaftler als solche ansprechen oder auf Kreise theoretischer Spezialisten zielen, sind jedenfalls im Bereich des umweltrechtlichen Verlagsprogramms nicht zu finden. Dieser Praxisbezug mindert verlegerische Risiken; doch wo finden jene wissenschaftlichen Kontroversen ihre Spielfelder, auf die die Kommentare und Lehrbücher Streit entscheidend Bezug nehmen (können)?

E. Kritische Würdigung: Defizite und Gefahren

I. Die unterschiedlichen Dimensionen von (Rechts-)Wissenschaft

Rechtswissenschaft läßt sich in (mindestens drei) unterschiedlichen Erscheinungsformen von Wissenschaftlichkeit ausdifferenzieren.⁷⁴ Auf einer ersten, sehr konkreten Ebene geht es um die Richtigkeit einer Rechts-, besonders einer Gesetzesanwendung im jeweils zu entscheidenden Einzelfall. Es handelt sich um Jurisprudenz, verstanden als eine wissenschaftlich begründete praktische Kunstlehre: Hier liegt der Schwerpunkt des universitären Unterrichts und dessen, was die Staatsexamen tatsächlich abprüfen; juristische Methodik und dogmatische Theorie werden angewendet, spielen aber keine praktisch bedeutsame oder theoretisch selbständige vertiefte Rolle, weil die Entscheidungsnotwendigkeiten der Alltagspraxis für die Argumentationsweise zielführend sind.

Auf einer zweiten Ebene geht es um die Rechtswissenschaft als systematische Disziplin, die die Vielfalt des positiven Rechts auf gemeinsame Grundstrukturen und dogmatische Figuren zurückführt und in eine in sich konsistente Systematik einzuordnen⁷⁵ und – letztlich auch in anwendungssteuernder Absicht – zur Rechtsdogmatik des Öffentlichen Rechts auszubilden sucht.⁷⁶ Juristische Theorie zielt auf die Analyse von Zusammenhängen „hinter“ den einzelnen dogmatischen Argumenten und Figuren; sie erarbeitet, ordnet, systematisiert und hierarchisiert rechtsgebietsübergreifende Maßstäbe und dogmatische Kategorien, die auch mit den Wertungen in anderen Teilen der Rechtsordnung kompatibelisiert werden und so ein heuristisches Reservoir für die Lösung neuer Probleme bilden. Hier dominiert die universitäre Wissenschaft des Öffentlichen Rechts bei der Erörterung von Fragen, warum die Entscheidungsvorschläge der Jurisprudenz so ausfallen müssen, wie die Praxis sie anwendet und ausbildet. Hier werden jene Fragestellungen zum Thema, die den Unterschied zwischen universitärer Lehre und der an Fachhochschulen, zwischen universitärer Wissenschaft und strategisch-taktischen Voten z. B. von Rechtsanwälten substantiell und kategorial rechtfertigen.

Eine dritte Dimension rechtswissenschaftlicher Arbeit gilt der metadogmatischen Ebene der Selbstreflexion und Beobachtung des Systems des (Öffentlichen)

⁷⁴ Vgl. dazu schon *Schulze-Fielitz*, Notizen zur Rolle der Verwaltungsrechtswissenschaft für das Bundesverwaltungsgericht, DV 36 (2003), 421 (422 ff.) m. w. N.

⁷⁵ Vgl. *Schulze-Fielitz*, Was macht die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung aus?, JöR 50 (2002), 1 (35 ff.).

⁷⁶ Zur Rolle der Rechtsdogmatik zuletzt *Völkemann*, Veränderungen der Grundrechtsdogmatik, JZ 2005, 261 (262).

Rechts: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rechtssoziologie oder Rechtsvergleichung zielen auf die Erklärung bestimmter Phänomene oder Rechtsentwicklungen, nicht auf Entscheidungsvorschläge; sie handeln vor allem anderen über Recht, Rechtssystem, Rechtsetzung oder Rechtsanwendung, aus der Perspektive einer objektiven Analyse.

Alle drei Dimensionen zusammen konstituieren gleichberechtigt die Wissenschaft des (Öffentlichen) Rechts als Disziplin. Die verschiedenen Literaturgattungen haben eine unterschiedliche Affinität zu diesen Ebenen von Rechtswissenschaftlichkeit: Während z. B. Gesetzeskommentare, Fallsammlungen und Studienbücher eher bei den Entscheidungszwängen der Jurisprudenz behilflich sein sollen, „Große Lehrbücher“ zusätzlich stark die übergreifende Systematisierung und Entfaltung der Rechtsdogmatik ins Auge fassen, sind die typischen Publikationsformen auf der metadogmatischen Ebene die Monographie, das Lehrbuch, oder der Zeitschriftenaufsatz zumal in Vierteljahrszeitschriften, üblicherweise aber nicht der Kommentar, die Fallsammlung, das Studien- oder das Praxishandbuch.

II. Eigenarten der Verlagsproduktion zum Umweltrecht

Unter diesem Blickwinkel erweist sich das Umweltrecht im Beck-Verlag als in hohem Maße verknüpft mit jenen Dimensionen der Rechtswissenschaft, die den unmittelbaren Entscheidungsbezug im Auge haben; die anderen Dimensionen von Rechtswissenschaft sind unterrepräsentiert. Gesetzessammlungen, Kommentare, dann Studien- und schließlich Lehrbücher: Die Reihenfolge signalisiert eine eindeutige Orientierung an den Entscheidungs- und Verarbeitungsbedürfnissen der (marktstarken) Praxis, für die ein übergreifender theoretischer Anspruch eher vernachlässigenswert erscheint. Dem systematischen Anspruch scheint das Große Lehrbuch vollkommen zu genügen. Was darüber hinausgeht, steht im Beck-Verlag am Rande oder ist ein wissenschaftliches Bedürfnis, das zu befriedigen der Konkurrenz überlassen bleibt. In der Verlagsproduktion zum Umweltrecht fehlt es weithin an monographischer Spezialliteratur, von der Kommentierungen und Lehrbücher „leben“, an Fachzeitschriften zum Umweltrecht, an Quartals- oder Archivzeitschriften, die eben solchen Themen gelten, deren Aktualität nicht von kurzfristigen Entscheidungs-, sondern von mittel- und langfristigen Theorieinteressen bestimmt wird. Die wissenschaftlichen Grundlegungen fundamentaler Art, etwa des Vorsorgegedankens oder der ökonomischen Betrachtungsweise im Umweltrecht, die Systematisierungsanstrengungen der Umweltrechtswissenschaft oder die Europäisierung als rechtswissenschaftliches Problem im Vorfeld der Änderung von Fachgesetzen des Umweltrechts – solche monographischen Pionierarbeiten finden sich nicht im Verlagsprogramm. Die Veröffentlichungen des Beck-Verlages nehmen solche Diskussionen im Gewande praxisorientierten „Kleinarbeitens“ auf: Sie entlasten so den Rechtsanwender von vornherein von den Auseinandersetzungen mit praxisfernen Theoriedebatten im Sinne einer positivistisch halbierten Rechtswissenschaft. Die Verlagsprodukte im Umweltrecht spiegeln damit exakt die Bedürfnisse der Rechtspraxis im Alltag.

III. Gefahren

Dieser allgegenwärtige Praxisbezug ist für die Schwerpunktbildung heutiger Rechtswissenschaft ganz allgemein charakteristisch. Doch so sehr dieser Praxisbezug der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht allgemein und des Umweltrechts im Besonderen konstitutiv für Rechtswissenschaft ist, so sehr verbinden sich mit einer allein an den Entscheidungsbedürfnissen der Praxis orientierten Wissenschaftlichkeit spezifische Gefahren: (1) der Verlust von Theoriefähigkeit jenseits praktischer Erfordernisse; (2) das Auseinanderdriften einzelner Rechtsgebiete und ihrer Dogmatik zu Sonderdogmatiken, die mit den Entwicklungen in anderen Bereichen der Rechtswissenschaft nicht (mehr) vereinbar sind und Rechtswissenschaft inkonsistent (und damit letztlich unwissenschaftlich) erscheinen lassen; (3) die fehlende interdisziplinäre Anschlußfähigkeit der Rechtswissenschaft als Wissenschaft mit anderen Geistes- oder Sozialwissenschaften mit der Folge eines (schon heute bemerkbaren) Verlusts der Anerkennung von Rechtswissenschaft als Wissenschaft – im inneruniversitären Diskurs im „Streit der Fakultäten“ wie in der öffentlichen Diskussion und der mit ihnen verbundenen Wahrnehmung von Juristen, für die nicht die Wissenschaft, sondern die institutionalisierte Entscheidungsmacht zum maßgeblichen Bezugspunkt wird; (4) letztlich der Verlust einer wissenschaftlichen Qualität im Öffentlichen Recht.⁷⁷ Eine Rechtswissenschaft ohne Spezialmonographien, Spezialzeitschriften oder Archivzeitschriften kann auf Dauer nur zu Verlusten führen; denn: „das Ganze ist das Wahre“ (*Hegel*) – auch im Konzert der Literaturgattungen und der unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Fragestellungen.

F. Ausblick

So steht das Umweltrecht paradigmatisch im Schnittpunkt unterschiedlicher Erwartungen an wissenschaftliche Verlage. Diese sollen und müssen als unternehmerische Akteure am wirtschaftlichen Büchermarkt durch den erfolgreichen Verkauf Geld verdienen; die Größe der Nachfrage und der Bedarf nach den Buchprodukten unter den Bedingungen ökonomischer und fiskalischer Knappheit sind wichtige wirtschaftliche Entscheidungsparameter. Wissenschaftliche Verlage sollen aber zugleich den Erwartungen gerecht werden, die mit Rücksichtnahme auf wissenschaftliche Eigengesetzlichkeiten verbunden sind; vielleicht liegt gerade hier das besondere Ansehen wissenschaftlicher Verleger begründet.⁷⁸ Denn die Vielzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen, selbst wissenschaftlich besonders wertvolle innovative Vorstöße einzelner oder gar unbekannter Wissenschaftler können fast immer keine betriebswirtschaftlichen Erfolge sein. Auch bei Wissenschaftsverlagen gibt es nur wenige „Blockbuster“-Produkte, so daß der Markt wissenschaftlicher Bücher von den Verlegern auch Mischkalkulationen und die Hinnahme von

⁷⁷ Zu Qualitätskriterien näher *Schulze-Fielitz*, Qualität (Fn. 75), S. 34 ff.

⁷⁸ Vgl. auch *Lerche*, Die Funktion des juristischen Verlegers in der Rechtsordnung (1985), in: ders., Ausgewählte Abhandlungen, 2004, S. 330 (337).

„Risiken“ im Interesse der Funktionsfähigkeit von Wissenschaft verlangt. Hilfreiche Druckkostenzuschüsse der öffentlichen Hände erkennen solche Risiken und Erscheinungsformen von strukturellem Marktversagen denn auch an. Es bleibt für jeden Verlag wissenschaftlicher Literatur eine Herausforderung für die Zukunft, auch auf dem Gebiet des Umweltrechts die angemessene Balance zwischen jenen konträren Erwartungen zu finden.